

# Satzung des Bielefelder Klimarates

---

vom tt.mm.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am tt.mm.2020 folgende Satzung für den Bielefelder Klimarat (BKR) beschlossen:

## Präambel

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2019 mehrheitlich den Klimanotstand für Bielefeld erklärt. Er erkennt damit die Eindämmung der Klimakrise und ihre schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an und unterstützt damit ausdrücklich das Engagement all derjenigen, die sich für mehr Klimaschutz einsetzen.

Damit Klimaschutz als gesamtgesellschaftliche und gesamtstädtische Aufgabe verstanden wird, bringt sich der Bielefelder Klimarat als Bindeglied zwischen Stadtgesellschaft sowie Politik und Verwaltung sowohl unterstützend als auch mit korrektiven Impulsen ein.

Der Bielefelder Klimarat nimmt seine Aufgaben überparteilich wahr. Der Klimarat ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung aus eigener Initiative.

## §1 Aufgaben des Bielefelder Klimarates (BKR)

- 1) Der BKR hat die Aufgabe,
  - a) die Fortschritte zur Erreichung der Bielefelder Klimaschutzziele zu überprüfen, die im Handlungsprogramm Klimaschutz 2020 - 2050 festgeschrieben und vom Rat der Stadt Bielefeld am 26.04.2018 mit großer Mehrheit beschlossen wurden (Drs.-Nr. 6109/2014-2020).
  - b) bereits beschlossene Klimaschutzmaßnahmen kritisch zu begleiten.
  - c) neue Handlungsmöglichkeiten für die Stadt Bielefeld -sei es in Politik und Verwaltung oder auf der Ebene der Bürgerinnen und Bürger, der Betriebe und Organisationen- zu erarbeiten und Vorschläge zu deren Umsetzung zu machen.
- 2) Bericht im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (AfUK):
  - a) Der Bericht des BKR wird als regelmäßiger Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung des AfUK aufgenommen.

- b) Zur Berichterstattung werden der/dem Vorsitzenden des BKR bzw. der Stellvertretung ein Platz als sachkundige/r Einwohner/in im AfUK eingeräumt.

## § 2 Zusammensetzung

- 1) Dem Bielefelder Klimarat gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes Mitglied kann eine erste und optional eine zweite Stellvertretung benannt werden, die im Vertretungsfall an den Sitzungen teilnimmt. Die Stellvertretungen können freiwillig und ohne Stimmrecht und Entschädigungsansprüche an den Sitzungen dieses Gremiums beratend teilnehmen.
- 2) Der BKR setzt sich zu je einem Drittel aus Mitgliedern zivilgesellschaftlicher Gruppen, wirtschaftlich agierender Organisationen und Fachexpert/inn/en zusammen.
- 3) Änderungen in der Zusammensetzung des BKR werden auf Empfehlung des AfUK vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossen.

## § 3 Verfahren zur Bildung des Bielefelder Klimarates

- 1) Zur ersten Zusammensetzung des BKR werden dem Rat der Stadt Bielefeld aus den unter § 2 Abs. 2 bezeichneten Gruppen jeweils eine Person sowie die erste und optional eine zweite Stellvertretung zur Wahl vorgeschlagen, die folgenden Organisationen angehören:
  - a) zivilgesellschaftliche Gruppen
    - 1.) VCD/ ADFC/ Bielefeld Pro Nahverkehr
    - 2.) Transition Town Bielefeld e.V.
    - 3.) Fridays for future
    - 4.) Ernährungsrat
    - 5.) AG Umwelt-/ Naturschutzverbände
  - b) wirtschaftlich agierende Organisationen
    - 1.) AG der Wohnungswirtschaft
    - 2.) IHK OW zu Bielefeld
    - 3.) Handwerkskammer OWL
    - 4.) Einzelhandelsverband
    - 5.) Landwirtschaftliche Vertretung
  - c) Fachexperten/-innen
    - 1.) Universität/BI2000plus
    - 2.) Fachhochschule Bielefeld (Themenfeld erneuerbare Energien)
    - 3.) Verbraucherzentrale NRW Beratungsstelle Bielefeld
    - 4.) Bielefelder Klimatisch e.V.
    - 5.) Energieagentur NRW

Die Personen werden von den o.g. Organisationen selbst benannt.

- 2) Sofern die in Abs. 1 genannte erste Zusammensetzung des Gremiums nicht

erreicht werden kann, wird dem Rat ein Ergänzungsvorschlag unterbreitet.

- 3) Die laut Abs. 1 und 2 benannten Mitglieder des BKR werden vom Rat der Stadt Bielefeld mit Stimmenmehrheit gewählt.
- 4) Nach der Wahl wird der BKR in einer konstituierenden Sitzung zusammentreten.

## **§ 4 Wahlzeit**

- 1) Die Mitglieder des BKR werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates mit Stimmenmehrheit vom Rat der Stadt Bielefeld gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten BKR aus. Die Neuwahl hat spätestens 120 Tage nach Ablauf der Wahlzeit stattzufinden. Einzige Ausnahme: Die erste Wahlperiode des BKR beginnt unabhängig von der laufenden Legislaturperiode mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Wahlperiode 2020-2025 im Jahre 2025. Eine Evaluation durch den AfUK findet im ersten Quartal 2022 statt.
- 2) Die Mitgliedschaft im BKR endet durch Verzicht, Abwahl, Tod oder durch Ausscheiden aus der entsendenden Organisation. Scheidet ein Mitglied aus dem BKR aus, so tritt das für diese Organisation gewählte erste stellvertretende Mitglied an seine Stelle. Scheiden sowohl Mitglied als auch Stellvertretungen aus, werden diese durch Nachwahl bzw. Nachbenennung ersetzt. Scheidet die Organisation vollständig mit entsendetem Mitglied sowie den Stellvertretungen aus, so schlägt die betroffene Gruppe des BKR (zivilgesellschaftliche Gruppen, wirtschaftlich agierende Organisationen und Fachexpert/inn/en) nach Aussprache im BKR dem AfUK eine nachzuwählende Organisation gemäß § 2, Absatz 2 dieser Satzung vor, die wiederum ein Mitglied sowie eine erste und zweite Stellvertretung entsenden soll. Kann sich der BKR nicht auf eine neu zu beteiligende Organisation einigen, so geht das Vorschlagsrecht auf den AfUK über.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Umsetzung der Bielefelder Klimaschutzziele beizutragen, indem sie die in § 1 der Satzung genannten Aufgaben wahrnehmen.

## **§ 5 Entschädigung**

Alle stimmberechtigten Mitglieder des BKR erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des BKR in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Hauptsatzung ein Sitzungsgeld sowie auf Antrag Wegstreckenentschädigung. Diese Regelung gilt nicht für Sitzungen von Arbeitsgruppen des BKR. Auf Antrag kann jedes Mitglied auf das Sitzungsgeld verzichten.

## **§ 6 Geschäftsordnung**

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt für den Bielefelder Klimarat eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.